

PETER CLASSEN

Codex latinus monacensis 14355
und die Revision der Eucharistielehre
Ruperts von Deutz

(Estr. dagli *Studi medievali*, 3^a Serie, I, 1, 1960)

2089156

CENTRO ITALIANO DI STUDI SULL'ALTO MEDIOEVO
SPOLETO

Codex latinus monacensis 14355 und die Revision der Eucharistielehre Ruperts von Deutz

Der Münchener Codex latinus 14355, enthaltend das Erstlingswerk Ruperts von Deutz *De divinis officiis* Buch I-VII 12, ist dem Kunsthistoriker nach den Forschungen Albert Boecklers als ältestes Beispiel der « Regensburg-Prüfeninger Buchmalerei-Schule » bekannt. Neben den Initialen konnte Boeckler vor allem die beiden am Anfang stehenden Zeichnungen, deren eine Bischof Kuno von Regensburg zwischen Abt Rupert und einem Presbyter Stephanus und deren andere Rupert als Schreiber darstellt, bis in die Einzelheiten der Gewandung auf Salzburg-Admonter Vorbilder zurückführen. Da aber alte Besitzeintragungen und andere sichere Merkmale fehlen, liess sich innerhalb des Regensburger Kreises nur vermutungsweise St. Emmeram, das die Handschrift vor der Säkularisierung besass, als Entstehungsort angeben; auf stilistische Merkmale gestützt datierte Boeckler die Handschrift auf 1140-50 (1). In seinem ebenso anregenden wie in den Einzelheiten umstrittenen Buch über Rupert und die bildende Kunst versuchte dagegen E. Beitz gerade aufgrund der Bilder nachzuweisen, dass die Handschrift in Deutz entstanden und mit dem Widmungsexemplar identisch sei, das Rupert 1126 seinem Freunde Kuno, dem bisherigen Abt von Siegburg, mit einer vorangestellten Widmungsepistel nach dessen Wahl zum Bischof von Regensburg überreichen liess (2). Nachdem aber V. Redlich die Beweise Beitz' widerlegt hatte (3), blieb Boecklers These ohne Widerspruch, bis jüngst J. Semmler in seiner weitgespannten Untersuchung über die Siegburger Klosterreform meinte, die Hand-

(1) A. BOECKLER, *Die Regensburg-Prüfeninger Buchmalerei des XII. und XIII. Jahrhunderts*, 1924, 13ff., 77, 79f., 88, dazu Abb. 3 und 4 auf Tafel II (Bilder) und Abb. 145-147 auf Tafel CII (Initialen). Der Text von Ruperts Schrift findet sich in *P.L.*, CLXX, 9-332.

(2) E. BEITZ, *Rupertus von Deutz. Seine Werke und die bildende Kunst*, Veröffentl. d. Kölner Geschichtsvereins, IV (1930), 128ff. Vermutungsweise hatten schon B. PEZ, *Thesaurus anecdotorum*, I 1 (1721), p. XXXIX und nach ihm andere die gleiche These geäußert.

(3) V. REDLICH in *Mitteilungen des Österr. Instituts für Geschichtsforschung.*, XLV (1931), 511f.

schrift müsse aus Deutz stammen, weil nach den Forschungen von L. Ott in ihr die Kapitel über die Eucharistie eine von Rupert überarbeitete Fassung aufweisen (4). Hier liegt nun freilich ein Zirkelschluss vor: denn dass jene veränderte Fassung auf Rupert selbst zurückgeht, hatte Ott seinerseits aufgrund der vermeintlich Deutzer Herkunft der Handschrift vermutet (5). Ist die Handschrift aber nicht aus Deutz – dann wird es fraglich, ob wirklich Rupert selbst oder ein anderer die Überarbeitung vorgenommen hat.

Die Rechtgläubigkeit der Eucharistielehre Ruperts ist nicht erst von Bellarmin angegriffen und von Gerberon verteidigt worden, sondern schon einige Jahre nach Bekanntwerden der um 1111 verfassten Schrift *De divinis officiis* hat der wie Rupert aus Lüttich stammende Wilhelm, damals Abt von Saint-Thierry, die Terminologie der Eucharistielehre in einem Brieftraktat an Rupert in freundlichem Ton angefochten und ihr seine die Transsubstantion (nicht dem Wort, aber der Sache nach) vertretende Lehre entgegengestellt. Eben diesen Angriff hat die Fassung des clm 14355 berücksichtigt und danach das Kapitel II 9 umgearbeitet (6). Diese Bearbeitung ist nur in der genannten Handschrift enthalten, nicht dagegen in anderen Codices bayerisch-österreichischen Ursprungs (7), nämlich

cod. Vindob. pal. 913 (aus Salzburg) saec. XII Mitte, fol. 19r-20r,

cod. Graz, Univ. Bibl., 736 (aus Seckau) saec. XII, fol. 16v-17v, clm 17 116 (geschrieben in Schäftlarn unter Propst Heinrich, 1169-1200), fol. 12v-13v,

clm 22 284 (geschrieben in Windberg unter Abt Gebhard, 1142-91), fol. 23v-25r,

clm 18 550b (aus Tegernsee) saec. XII, fol. 16r-17r.

(4) J. SEMMLER, *Die Klosterreform von Siegburg, in Rhein. Archiv*, LIII (1959), 382f.

(5) L. OTT, *Untersuchungen zur theolog. Briefliteratur der Frühscholastik, in Beitr. z. Gesch. d. Philos. u. Theol. des Mittelalters*, XXXIV (1937), 67ff. Boecklers Buch kannte Ott nicht. Übrigens könnte clm 14355 allenfalls der erste Teil eines Widmungsexemplars sein. Vorher schon hatte F. DOYEN, *Die Eucharistielehre Ruperts von Deutz* (Theol. Diss. München, 1889), 4ff. auf die besondere Fassung in clm 14355 verwiesen.

(6) WILHELM VON SAINT-THIERRY, *Epistola ad Rupertum*, in *P.L.*, CLXXX, 341-344, (verfasst um 1120-25) dazu OTT, a.a.O., 66 f.: vgl. unten Anm. 11. Zur Diskussion im 16.-18. Jh. vgl. die *P.L.*, CLXVII, 23-194 abgedruckte Apologia pro Ruperto von Gerberon u.a.

(7) Die angeführten Handschriften habe ich selbst eingesehen; weitere bayerisch-österreichische Handschriften sind mir nicht bekannt geworden. Die drei Münchener Codices nennt schon DOYEN, a.a.O., 4f. clm 17116 hat an der umstrittenen Stelle fol. 13r das langgezogene Wort *nota*; das setzt vielleicht die Kenntnis von Wilhelms Angriff, schwerlich aber von der korrigierten Fassung voraus. Für freundliche Hilfe bei der Benutzung der Handschriften und für Übersendung von Mikrofilmen des clm 14355 (den ich 1958 wegen der Jubiläumsausstellung der Münchener Bibliothek nicht benutzen konnte) danke ich den Bibliotheken in München, Wien und Graz.

Alle diese Handschriften haben das Eucharistiekapitel in der ursprünglichen Fassung; ausser der letztgenannten Tegernseer Handschrift, der beide Vorreden fehlen ⁽⁸⁾, haben sie alle aber auch die erste Vorrede Ruperts von 1111 und die Widmungsvorrede an Kuno von 1126. Wollte man annehmen, das Widmungsexemplar habe die bearbeitete Fassung gehabt, so müsste man nicht nur die bisher allgemein – auch und gerade von Beitz ⁽⁹⁾ – vertetene Auffassung aufgeben, dass die grosse Verbreitung der Werke Ruperts in der Salzburger Kirchenprovinz auf Kuno zurückgeht, sondern man müsste auch einräumen, dass man aus Regensburg nur den Widmungsbrief, den Text aber auf anderem Wege beschaffte. Diese einigermassen unwahrscheinliche Annahme wird überdies durch die Tatsache widerlegt, dass der genannte clm 22 284 ebenso wie clm 14 355 nur die Bücher I-VII, 12 enthält, beide Handschriften also trotz der verschiedenen Texte im Eucharistiekapitel eng mit einander verwandt sind. Die Gegenprobe für die Regensburger Herkunft der angeführten Handschriften bietet cod. Vindob. pal. 1568 saec. XII aus Frankenthal (Diöz. Worms): er hat nur die Vorrede von 1111, nicht die Widmung an Kuno – und den Text natürlich in der Urfassung. In der Wormser Diözese bezog man Ruperts Schriften nicht auf dem Weg über Regensburg.

Aus der Überlieferungsgeschichte lässt sich also erweisen, das (verlorene) Widmungsexemplar von 1126 nicht den überarbeiteten, sondern den ursprünglichen Text gehabt hat. Wenn Rupert zwischen 1111 und 1126 seinen Text nicht revidierte, besteht auch kein Grund zu der Annahme, er habe dies in seinen letzten Lebensjahren (gest. 1129 4. März) noch getan. Der Text des clm 14 355 muss also auf einen anderen Autor zurückgehen; und da er nur aus einer Handschrift bekannt ist, an deren Regensburger Ursprung zu zweifeln kein Anlass mehr besteht, so wird man den Bearbeiter im Regensburger Bereich suchen müssen. Ausser einer entsprechender theologischen Bildung und dem Willen, mit Wilhelm von Saint-Thierry die Transsubstantiationslehre zu vertreten, muss man bei ihm die Kenntnis des Briefes Wilhelms voraussetzen. Dieser hat sich nun nicht nur in mehreren österreichi-

(8) clm 18550b hat anscheinend von Anfang an keine Vorrede gehabt, sie sind nicht etwa nachträglich entfernt worden. Der Tegernseer Ursprung ist ungewiss, da alte Besitzvermerke und dergl. fehlen. Dass die Handschrift zur bayerischen Gruppe gehört, ergibt sich daraus, dass ihr wie clm 17116 das Schlusskapitel XII, 25 fehlt.

(9) BEITZ, aa.O., 30, 132f.

schen Handschriften des 12. Jahrhunderts erhalten, sondern war auch nachweislich 1165 in Prüfening bei Regensburg vorhanden ⁽¹⁰⁾

Einen Fingerzeig gibt vielleicht der wiederum von L. Ott geführte Nachweis, dass Gerhoch von Reichersberg in dem Eucharistietraktat, den er seinem 1147 verfassten Kommentar zum 33. Psalm einfügte, Ruperts Eucharistiekapitel wörtlich übernahm, doch nicht in der Urfassung, sondern in der überarbeiteten Gestalt des cIm 14 355 ⁽¹¹⁾. Gerhoch lebte von 1126 bis 1132 in Regensburg oder in der Regensburger Diözese, wo Bischof Kuno ihn mit Ruperts Werken, die Gerhoch seitdem weidlich ausschrieb, bekannt machte. Auch nach seiner Ernennung zum Propst von Reichersberg muss Gerhoch oft in Regensburg gewilt haben, wo er für sein Stift drei *curtilia* erwarb und 1142 vermutlich persönlich ein Privileg König Konrads III. erhielt ⁽¹²⁾. Hat Gerhoch in seinem Psalmenkommentar, dessen entsprechender Abschnitt 1147 entstand, den cIm 14 355 – der nach Boeckler zwischen 1140 und 1150 anzusetzen ist – benutzt? Oder ist gar Gerhoch selbst der Gebende, d.h. beruht die überarbeitete Fassung umgekehrt auf Gerhochs Tätigkeit, sei es auf dem Psalmenkommentar oder auf einer Vorarbeit dazu? Die Antwort lässt sich nur aus genauem Vergleich der Handschriften geben.

Gerhoch übernahm aus Ruperts Schrift die Kapitel II, 8-11 lückenlos. In II, 8 (Seite 181,8-182,7) änderte er nur Ruperts Ankündigung, von *materia*, *intentio* und *causa finalis* des Altarsakraments sprechen zu wollen, indem er vor die drei Punkte das *nomen auctoris* setzte. Zwischen Kapitel II, 8 und II, 9 fügte er dementsprechend einen längeren Abschnitt über dies Thema ein (Seite 182,8-187,3). Darauf folgt II, 9 über die *materia* in der län-

(10) Prüfening Katalog von 1165, bei G. BECKER, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, (1885), S. 215, Nr. 162, eine Hs., die u.a. enthält: «Item reprehensio cuiusdam sententiae domini Rotperti in libro eius de officiis». Die Handschrift konnte ich in München nicht feststellen. Erhaltene österreichische Handschriften sind Wien 863, Heiligenkreuz 215, Graz 1028, Admont 348.

(11) OTT, a.a.O., 68f. aufgrund der Handschriften. Leider ist dies in der inzwischen erschienenen, sonst vorzüglichen kritischen Edition nicht bemerkt worden, sodass nur die Übereinstimmungen mit dem eigentlichen Rupert-Text gekennzeichnet sind und praktisch Gerhoch als der Bearbeiter erscheint: GERHOHI *Opera inedita*, edd. D. et O. VAN DEN EYNDE et A. RIJMERSDAEL, II, 1, Rom, 1956, S. 187-192. Hiernach wird im Folgenden zitiert; ich benutze zugleich die einzige, von Gerhoch eigenhändig korrigierte Handschrift cIm 16012. Da eine kritische Edition von Ruperts Schrift fehlt, kann vorläufig nur die Ausgabe von Gerhochs Werk ein ungefähres Bild der überarbeiteten Fassung bieten.

(12) Über Gerhoch und seine Werke, D. VAN DEN EYNDE, *L'oeuvre littéraire de Géroch de Reichersberg*, Rom, 1957, und künftig P. CLASSEN, *Gerhoch von Reichersberg*, Wiesbaden, 1960.

geren Fassung des clm 14355 (Seite 187,4-192,21), die aber noch durch einen grossen Absatz mit einem Zitat aus dem Brief Kyrills von Alexandrien gegen Nestorius erweitert ist (Seite 191, 11-192,11). Erst nach einer langen Abschweifung (Seite 192, 22-206,15) kommt er dann auf Rupert zurück und bringt dessen Kapitel II, 10 und 11 über *intentio* und *utilitas* wörtlich (206, 16-208, 20).

In einem Rückblick weist er dann auf die früher nur durch den Namen *Rudpertus* am Rande der Handschrift angedeutete Tatsache hin, dass er *materia*, *intentio* und *utilitas* des Sakraments teilweise mit Ruperts Worten dargestellt hat und geht dann dazu über, in ähnlicher Weise den von vornherein namentlich genannten Hugo von St. Viktor zu exzerpieren (S. 209). Mit keinem Worte deutet er an, dass er Ruperts Text verändert habe – da er meist überhaupt *tacito nomine* exzerpiert und oft die Vorlagen dabei ergänzt, sagt das freilich nichts.

Das für uns allein entscheidende Kapitel ist Rupert II, 9, weil dies allein umgearbeitet wurde. Gerhoch bringt es im vollen Text, wie er in clm 14355 fol. 21r-23r enthalten ist. An einer Stelle ist der Gerhoch-Text durch Rasur einer Zeile und Korrektur nachträglich im Sinne einer typisch gerhochischen Lehre geändert⁽¹³⁾, an einer anderen Stelle durch Randnachträge gebessert⁽¹⁴⁾. Die se beiden Stellen weichen von der Fassung des clm 14355 ab, schliessen aber eine unmittelbare Abhängigkeit noch nicht aus. Mehrmals hat clm 14355 Schreiberversehen, die Gerhoch nicht mitmacht⁽¹⁵⁾; aber auch dies lässt noch die Abhängigkeit zu, da man Gerhoch die Berichtigung zutrauen kann. Auffallender sind schon Stellen, an denen die Wortfolge bei Gerhoch mit dem unbearbeiteten Rupert gegen clm 14355 zusammengeht⁽¹⁶⁾. Vollends wird aber die un-

(13) GERHOHI *Opera inedita*, 187, 25f. clm. 14355 fol. 21r hat an dieser Stelle wie Rupert: «Sed in illum, in quo fides non est, praeter visibiles species panis et vini nihil de sacrificio peruenit». Das muss auch bei Gerhoch ursprünglich so gelautet haben, ist aber durch (in der Ausgabe übersehene, aber schon von OTT 69 Anm. 26 bemerkte) Rasuren und einen Randnachtrag geändert in: «Sed ille in quo fides non est, licet visibili sacramento communicet, eucharistiam tamen, id est bonam gratiam, non accipit». Gerade um das Problem der Häretikersakramente, das hier berührt wird, hatte Gerhoch schwere Kämpfe ausgefochten, nach denen die einfache rupertsche Lösung nicht mehr möglich war. Vgl. unten Anm. 18 und 19.

(14) S. 188, 19-21 und 22, vgl. den Apparat der Ausgabe. clm 14355 stimmt mit dem Gerhoch-Text ohne die Ergänzungen zwar im Bestand, aber nicht in der Folge der Satzglieder überein. Die Nachträge machen den Absatz erst recht verständlich.

(15) Z. B. 187, 20 *assumpserat* und *assumit* statt *absumperat* und *sumpsit* (bezw. *assumpsit*), 188, 210 *in visibili* statt *in invisibili*.

(16) So z.B. 188, 3; 190, 7 und 8.

mittelbare Abhängigkeit ausgeschlossen durch die folgende Stelle (Seite 189, 12):

<i>Rupert</i>	<i>Gerhoch</i>	<i>clm 14 355</i>
Est enim vita animalis, est et spiritualis.	Est enim vita mortalis, est et (vita) spiritualis.	Est enim vita mortalis seu carnalis, est et vita immortalis vel spiritualis.

Hier hat Gerhoch gegenüber Rupert nur die in dem ganzen Abschnitt regelmässig befolgte Änderung *vita mortalis* statt *vita animalis*, schon das zusätzliche Wort *vita* bei Gerhoch ist über der Zeile nachgetragen. Dagegen erläutert clm 14 355 noch die Begriffe *vita mortalis* und *spiritualis* durch die Zusätze *seu carnalis* und *immortalis vel*. Gerhoch kann nicht die Zusätze des clm 14355 nachträglich reduziert haben⁽¹⁷⁾; aber auch der zunächst vielleicht auftauchende Gedanke, clm 14 355 sei umgekehrt von Gerhoch abhängig, lässt sich leicht widerlegen; denn Gerhoch hat mehrmals das Wort *sacrificium* an Stellen, die in clm 14 355 und bei Rupert gleich lauten, durch *sacramentum* ersetzt⁽¹⁸⁾ – eine Unterscheidung, auf die Gerhoch in einem Traktat von 1135 bereits grossen Wert gelegt hatte⁽¹⁹⁾.

Es bleibt nur ein Schluss übrig: sowohl clm 14 355 als auch Gerhoch sind von einer gemeinsamen Vorlage abhängig, die die Bearbeitung des Rupert-Textes enthielt. Die Annahme einer solchen Vorlage wird auch dadurch nahegelegt, dass clm 14 355 ein ausgesprochenes Reinschrift-Exemplar, kein Arbeitsexemplar ist. Man möchte vermuten, dass der Bearbeiter einen Rupert-Text vor sich hatte, an dem er durch Rasuren, Korrekturen, Randnachträge oder eingelegte Zettel den Text herstellte, dessen saubere Kopie clm 14 355 ist. Diese verlorene Handschrift muss der erhaltenen Windberger Handschrift nahe gestanden und wie diese nur die Bücher I-VII 12 enthalten haben. Gerhoch benutzt in verschiedenen Werken mehrmals Rupert *De divinis officiis*, aber nie die in clm

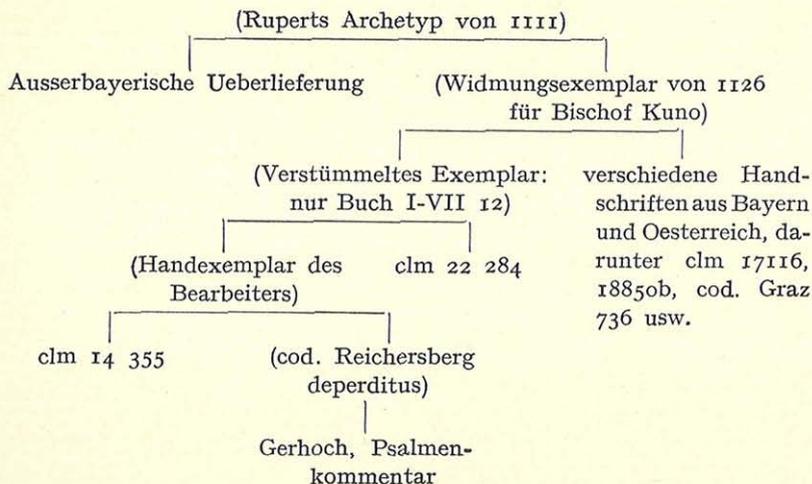
(17) Bedürfte es noch des Beweises, dass clm 14355 nicht das Widmungsexemplar ist, so läge er hier vor.

(18) So 190, 5 und 10; 192, 12, vgl. auch oben Anm. 13.

(19) GERHOCH, *Liber de simoniaco*, M.G.H., *Lib. de lite*, III, 267, 14ff.: *sacramentum* ist das *visibile signum invisibilis gratiae*; *sacrificium* das *vivificum corpus Christi*. Die Schrift ist 1135 verfasst.

14 355 fehlenden Teile ⁽²⁰⁾. Ein Reichersberger Bibliothekskatalog von 1595 nennt Ruperts Schrift in zwei – heute verlorenen – Bänden ⁽²¹⁾; es scheint, dass der zweite Gerhoch noch nicht vorlag und er eine Handschrift des Typs wie clm 14 355 benutzte.

Schematisch lassen sich die bisher gewonnene Ergebnisse wie folgt darstellen ⁽²²⁾:



Selbstverständlich ist es möglich, dass man noch mehr Zwischenglieder und ein komplizierteres Schema annehmen kann; andererseits wäre es denkbar, dass das « Handexemplar des Bearbeiters » ein späteres Stadium des « verstümmelten Exemplars » darstellt. Wie dem auch sei, die Bearbeitung fand in Bayern und aller Wahrscheinlichkeit nach in Regensburg statt. Zeitlich wird sie nicht allzu lange vor den erhaltenen Fassungen, d. h. vor 1147 (Gerhoch Psalmenkommentar) oder 1140-50 (clm 14355 nach Boecklers Ansatz)

(20) Vgl. GERHOLD, *Opera inedita*, II, 2, S. 763, wo Benutzung des Prologs und der Bücher I, II, V, VI nachgewiesen ist. Auch in den übrigen Schriften Gerhochs sind, soweit ich sehe, die Bücher VIII-XII von Ruperts *De div. off.* nicht benutzt, obwohl Gerhoch sehr oft Rupert-Exzerpte – meist ohne Nennung des Verfassers – bringt. Gerhochs ungedruckte Predigten in cod. Vind. pal. 1558 fol. 55v zitieren Rupert, *De div. off.* III, 21, P.L., CLXX, 80f.

(21) Staatsbibl. München, cod. cat. bav. 2 fol. 396v Nr. 41 und 42. Nach dem Katalog hatte der erste Band 124 Blatt in folio und umfasste Buch I-VI, der zweite 95 Blatt mit Buch 7. Das kann so nicht richtig sein, der zweite Band muss bis Buch XII gereicht haben, sonst wäre der Umfang nicht erklärbar. Ob der Einschnitt erst hinter VII 12 lag wie in clm 14355 ist ungewiss, aber möglich. Da Gerhoch schon in seiner in den 1130er Jahren verfassten Erklärung des Messkanons Ruperts Werk benutzt (*Opera inedita*, I, 37f. und öfter), ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Bände direkt auf das Exemplar von 1126 zurückgehen.

(22) Die verlorenen und erschlossenen Codices sind in Klammern angeführt.

anzusetzen sein, denn anderenfalls hätte sie in der bayerisch-österreichischen Überlieferung doch wohl mehr Spuren hinterlassen.

Dieser zeitliche Ansatz macht es aber unwahrscheinlich, dass Gerhoch selbst vor Abfassung seines Psalmenkommentars die Rupert-Bearbeitung herstellte. Die in seinem Psalmenkommentar vollzogene, aber in clm 14355 noch nicht berücksichtigte Unterscheidung von *sacrificium* und *sacramentum* hat er 1135 tiefer begründet⁽²³⁾; wollte man ihn als Urheber der Fassung des clm 14355 ansehen, so müsste man die Bearbeitung vor 1135 ansetzen. Das ist zwar nicht ausgeschlossen⁽²⁴⁾, doch wird man lieber an eine etwas spätere Zeit denken. Ist also zu vermuten, dass es nicht Gerhoch war, der Rupert berichtigte, so können wir leider auch keinen bestimmten anderen Namen nennen. In Regensburg wirkte in der fraglichen Zeit Honorius Augustodunensis⁽²⁵⁾, in dem vor Regensburgs Toren gelegenen Prüfening die literarisch fruchtbaren Mönche Idung, Boto und Wolfger⁽²⁶⁾, doch vermag ich vorläufig keinen Anhaltspunkt zu finden, dem einen oder anderen die Bearbeitung zuzuschreiben. Da aber manches Werk der Genannten nur ungenügend oder gar nicht gedruckt ist, besteht durchaus die Möglichkeit, hier einmal weiter zu kommen.

Fassen wir unser Ergebnis zusammen! Die These, dass clm 14355 in Deutz entstanden sei, lässt sich auch nach der Textgeschichte nicht halten; diese bestätigt vielmehr den kunsthistorischen Ansatz Boecklers, der eine Entstehung kurz vor oder um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Regensburg annahm. Rupert selbst hat seine von Wilhelm von Saint-Thierry angefochtene Eucharistielehre nicht überarbeitet, dies tat vielmehr ein namentlich vorläufig nicht feststellbarer Bayer, vermutlich in Regensburg, um 1140, und Gerhoch von Reichersberg übernahm diese überarbeitete Fassung.

PETER CLASSEN

(23) Vgl. oben Anm. 18 und 19.

(24) Zumal Gerhoch das Werk schon um 1135 kennt, vgl. oben Anm. 21.

(25) Über Honorius in Regensburg vgl. u.a. J. A. ENDRES, *Honorius Augustodunensis* (1906), R. BAUERREISS, *Honorius von Canterbury* usw., in *Studien und Mitteilungen aus der Geschichte des Benediktinerordens*, LXVII (1956), 306-313.

(26) Über Wolfger vgl. H. v. FICHTENAU, in *Mitteilungen der Österr. Instituts f. Geschichtsforschung*, LI (1937), 313-357, über Boto ebenda und J. A. ENDRES im *N. Archiv*, XXX (1905), 603-646, über Idung zuletzt P. CLASSEN, *Gerhoch von Reichersberg*, 1960, S. 50 mit Anm. 22.

